

Bundesrat

Drucksache 291/93

27.04.93

EG - A - G - U

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über
Zusatzstoffe in der Tierernährung
KOM(93) 110 endg.; Ratsdok. 5721/93

291/93

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 27. April 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. März 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1993 an.

Begründung

Mit Hilfe der geplanten Maßnahmen sollen die Bestimmungen ergänzt werden, die von der Kommission in dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates empfohlen wurden. Diese Bestimmungen erlauben es den Mitgliedstaaten, die Verwendung von Enzymen, Mikroorganismen und ihren Zubereitungen auf nationaler Ebene vorläufig zuzulassen, bis über die gemeinschaftliche Zulassung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung beschlossen worden ist.

Da die Mitgliedstaaten der Kommission bereits mehrere Dossiers zur Zulassung vorgelegt haben, erscheint es notwendig, die in der Richtlinie 70/524/EWG vorgesehenen Etikettierungsvorschriften für Zusatzstoffe an diese neuen Erzeugniskategorien anzupassen, damit diese in allen Verwendungsstadien festgestellt und überwacht werden können.

29/93

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(93/C 107/08)

KOM(93) 110 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 24. März 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ^(*), geändert durch die Richtlinie 92/113/EWG ^(*), wurden die Grundsätze für die Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen festgelegt.

Infolge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts können nunmehr bestimmte Enzyme, Mikroorganismen und ihre Zubereitungen in der Tierernährung verwendet werden, um die Verdaulichkeit der Nährstoffe zu verbessern, die Flora des Verdauungstrakts der Tiere zu stabilisieren oder das Aufkommen an bestimmten umweltschädlichen Stoffen zu verringern.

Die Entscheidung 93/.../EWG ermöglicht den Mitgliedstaaten, die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen vorläufig und unter bestimmten Bedingungen auf nationaler Ebene zu genehmigen, bis diese Erzeugnisse von der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassen werden können.

Die Erteilung dieser Zulassung setzt voraus, daß die vorstehende Richtlinie um besondere Etikettierungsvorschriften für diese neue Generation von Zusatzstoffen und die damit versetzten Vormischungen und Futtermittel ergänzt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung wird wie folgt geändert:

^(*) ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 2.

1. Artikel 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel von Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„A. bei allen Zusatzstoffen, ausgenommen Enzyme und Mikroorganismen:“;

b) Unterabsatz B Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Spurenelementen, färbenden Stoffen einschließlich Pigmenten, konservierenden Stoffen und anderen Zusatzstoffen, ausgenommen solcher der Gruppen Enzyme und Mikroorganismen: Wirkstoffgehalt.“

c) Folgender Unterabsatz C wird angefügt:

„C. bei Zusatzstoffen der Gruppen:

a) *Enzyme*: spezifische Bezeichnung des oder der aktiven Bestandteils(e) nach Enzymaktivität gemäß Anhang I oder II, International Union of Biochemistry — Identifikationsnummer, Einheiten der Aktivität (je Gramm oder je Milliliter), Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des für die Angaben gemäß diesem Punkt Verantwortlichen, sowie Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser für die Angaben nicht verantwortlich ist, Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum, Kontrollnummer der Partie und Herstellungsdatum, Angabe „nur zur Herstellung von Futtermitteln“, Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen, wenn diese Zusatzstoffe Gegenstand gesonderter Bestimmungen in den Anhängen, Spalte „sonstige Bestimmungen“, sind, Nettogewicht und für flüssige Zusatzstoffe entweder Nettovolumen oder Nettogewicht;

b) *Mikroorganismen*: Angabe des Stamms (der Stämme) gemäß Anhang I oder II, Stammhinterlegungsnummer(n), Anzahl koloniebildender Einheiten (CFU/g), Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des für die Angaben gemäß diesem Punkt Verantwortlichen, sowie Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser für die Angaben nicht verantwortlich ist, Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum, Kon-

rollnummer der Partie und Herstellungsdatum, Angabe „nur zur Herstellung von Futtermitteln“, Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen, wenn diese Zusatzstoffe Gegenstand gesonderter Bestimmungen in den Anhängen, Spalte „sonstige Bestimmungen“, sind, Nettogewicht und für flüssige Zusatzstoffe entweder Nettovolumen oder Nettogewicht.“

2. Dem Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz B

a) werden folgende Buchstaben h) und i) angefügt:

„h) *Enzyme*: spezifische Bezeichnung des oder der aktiven Bestandteils(e) nach Enzymaktivität gemäß Anhang I oder II, International Union of Biochemistry — Identifikationsnummer, Einheiten der Aktivität (je Gramm oder je Milliliter), Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum, Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser für die Angaben nicht verantwortlich ist;

i) *Mikroorganismen*: Angabe des Stamms (der Stämme), Stammhinterlegungsnummer(n) gemäß Anhang I oder II, Anzahl koloniebildender Einheiten (CFU/g), Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum, Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser für die Angaben nicht verantwortlich ist;“.

b) Buchstabe h) wird zu Buchstabe j) und erhält folgende Fassung:

„j) sonstige Zusatzstoffe der unter den Buchstaben b) bis i) genannten Gruppen, für die kein Höchstgehalt vorgesehen ist, sowie Zusatzstoffe anderer in Anhang I oder II vorgesehener Gruppen: spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffs nach Anhang I oder II und Gehalt an Wirkstoffen, sofern diese Zusatzstoffe eine Funktion in bezug auf das Futtermittel erfüllen und sich mit amtlichen oder — falls nicht vorhanden — mit wissenschaftlich anerkannten Analysemethoden feststellen lassen.“

3. Dem Artikel 16 Absatz 1 werden folgende Buchstaben h) und i) angefügt:

„h) *Enzyme*: spezifische Bezeichnung des oder der aktiven Bestandteils(e) nach Enzymaktivität gemäß Anhang I oder II, International Union of Biochemistry — Identifikationsnummer, Einheiten der Aktivität (je Gramm oder je Milliliter), Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum;

i) *Mikroorganismen*: Angabe des Stamms (der Stämme), Stammhinterlegungsnummer(n) gemäß Anhang I oder II, Anzahl koloniebildender Einheiten (CFU/g), Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum.“

4. In Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 2 wird der Satzteil „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen“ jeweils gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

18.06.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung

KOM(93) 110 endg.; Ratsdok. 5721/93

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 zu der Vorlage wie folgt
Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hat zum "Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung" (vgl. - Drucksache 269/93 (Beschluß) -) aus Gründen der Rechtssystematik Bedenken geäußert. Er sieht sich durch den vorliegenden Änderungsvorschlag für eine Zusatzstoff-Richtlinie bestätigt. Der Vorschlag regelt die Etikettierung für Enzyme und Zusatzstoffe und bezieht damit diese Substanzen rechtlich in die Zusatzstoff-Richtlinie ein. Gleichzeitig wiederholt er aber die Etikettierungsregelung der geplanten Ratsentscheidung; ein und derselbe Sachverhalt wird so in zwei Rechtsakten geregelt. Die Rechtsklarheit wird dadurch empfindlich gestört.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, auch im Rahmen der weiteren Beratungen des vorliegenden Vorschlages die Stellungnahme des Bundesrates in - Drucksache 269/93 (Beschluß) - zu berücksichtigen und einer Regelung zur Etikettierung erst dann näherzutreten, wenn über die Zulassungsvoraussetzungen für Enzyme, Mikroorganismen und deren Zubereitungen, die in der Tierernährung eingesetzt werden sollen, grundsätzlich entschieden worden ist.
3. Wenn die Entscheidung des Rates über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung (BR-Drucksache 269/93) entgegen den grundsätzlichen Bedenken des Bundesrates in der vorgesehenen Form getroffen wird, hält es der Bundesrat für unverzichtbar, daß
 - diese Zusatzstoffgruppe bestimmten Verwendungsbeschränkungen unterliegt und somit eine Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt durch nicht sachgemäße Handhabung weitestgehend ausgeschlossen wird. Die Etikettierungsregelung für Enzyme und Zusatzstoffe sollte da-

her die Angabe "ausschließlich zur Herstellung von Vormischungen für Mischfuttermittel" vorsehen.

- die zusätzlichen Angaben "gentechnisch hergestellt" bzw. "gentechnisch verändert" für die entsprechenden Einzelfälle in den Etikettierungsvorschriften vorgesehen werden.
4. Der Bundesrat hält die beabsichtigte Einengung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten und die damit verbundene Stärkung der Position der Kommission für nicht annehmbar; daher sollte Artikel 1 Punkt 4 gestrichen werden.